

Öffentliche Bekanntmachung

Forstdirektion

Referat 84 – Waldnaturschutz, Biodiversität und Waldbau

Name: Urs Hanke
Telefon: 0761 208-1417
E-Mail: Urs.Hanke@rpf.bwl.de

Geschäftszeichen: RPF84
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 30.04.2025

Sammelverordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über neue Bannwälder im Biosphärengebiet Schwäbische Alb (Bannwald-VO BSG Schwäbische Alb); hier: Öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs gem. § 36 Abs. 3 Landeswaldgesetz (LWaldG)

Das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige höhere Forstbehörde führt gemäß § 32 Abs. 1 Landeswaldgesetz die Ausweisung von 34 Bannwäldern im öffentlichen Wald der Gemeinden Dettingen unter Teck, Bissingen an der Teck und Weilheim an der Teck im Landkreis Esslingen, Bad Urach, Engstingen, Hayingen, Hohenstein, Lichtenstein, Münsingen, Reutlingen, Sonnenbühl, St. Johann und Zwiefalten im Landkreis Reutlingen und Allmendingen, Blaubeuren, Ehingen (Donau), Heroldstatt und Schelklingen im Alb-Donau-Kreis durch.

Der Entwurf der Verordnung wird zusammen mit den jeweils relevanten Karten für die Dauer eines Monats vom

05.05.2025 bis zum 05.06.2025

- im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 84, Bertoldstr. 43, 79098 Freiburg;
- in der unteren Forstbehörde im Landratsamt Esslingen, Osianderstr. 6/1, 73230 Esslingen;

- in der unteren Forstbehörde im Landratsamt Reutlingen, Graf-von-Moltke-Platz 4, 72829 Engstingen-Haid;
- in der unteren Forstbehörde im Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstr. 30, 89077 Balingen sowie in den Rathäusern der betroffenen Gemeinden

Bissingen an der Teck	Vordere Straße 45
Dettingen / Teck	Schulstraße 4
Weilheim an der Teck	Marktplatz 6
Bad Urach	Marktplatz 8-9
Engstingen	Kirchstraße 6
Hayingen	Marktstraße 1
Hohenstein	Im Dorf 14
Lichtenstein	Rathausplatz 17, Ortsteil Unterhausen
Münsingen	Bachwiesenstr. 7
Reutlingen	Marktplatz 22
Sonnenbühl	Hauptstraße 2
St.Johann	Schulstraße 1
Zwiefalten	Marktplatz 3
Allmendingen	Hauptstraße 16
Blaubeuren	Karlstraße 2
Ehingen	Marktplatz 1
Heroldstatt	Am Berg 1
Schelklingen	Marktstraße 15

öffentlich ausgelegt und kann dort von jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Anregungen und Bedenken können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Freiburg oder den oben genannten unteren Forstbehörden vorgebracht werden.

Die Unterlagen zur Bannwaldverordnung können im vorgenannten Zeitraum zudem unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://cloud.landbw.de/index.php/s/E7BdSyo8yQEdmcf>

eingesehen werden.

Freiburg, den 10.04.2025

Regierungspräsidium Freiburg
Referat 84
Gez. Hanke

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.